

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1955

273/A.B.

zu 258/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Umstufung von Bergbauerngemeinden, haben die Abg. H a r t l e b und Genossen darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Bergbauerngemeinden ohne Einvernehmen mit den zuständigen Berufskörperschaften zu Talgemeinden umgestuft wurden. Nach Schilderung des Sachverhaltes fragten sie den Minister, ob er bereit ist bekanntzugeben,

- 1.) ob ihm die in der Anfrage geschilderten Massnahmen bekannt sind;
- 2.) ob dieselben im Einvernehmen mit ihm oder mit seiner Zustimmung durchgeführt worden sind;
- 3.) wenn dies der Fall sein sollte, aus welchen Gründen er derartige Massnahmen für richtig und tragbar hält;
- 4.) wenn er nichts davon gewusst hat, was er zu tun gedenkt, um diese Massnahmen ehestens rückgängig zu machen und vorzuzorgen, dass sich derartiges nicht mehr wiederholt;
- 5.) was er zu tun gedenkt, um in Zukunft jeden Versuch, die trostlose wirtschaftliche Lage der Gebirgsbauernbetriebe weiter zu gefährden, abzuwenden, und
- 6.) sicherzustellen, dass in Zukunft behördliche Massnahmen, die mit dem Gebirgsbauernproblem zusammenhängen, nicht mehr ohne Einvernehmen und ohne Zustimmung der zuständigen Bezirksbauernkammern vollzogen werden?

Hierauf teilt Bundesminister T h o m a folgendes mit:

Die Einkommen- und Umsatzsteuer für die Land- und Forstwirte, die nicht Buch führen, wird seit Jahren auf Grund von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen veranlagt, deren Grundsätze alljährlich zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vereinbart werden. Nach diesen sogenannten Pauschalierungserlässen wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft ein gewisser Prozentsatz des Einheitswertes als Grundbetrag angesetzt. Da die Bergbauernbetriebe im Vergleich zu den anderen Betrieben zu hohe Einheitswerte aufweisen, wird dieses Missverhältnis dadurch auszugleichen getrachtet, dass der Grundbetrag für Bergbauernbetriebe niedriger angesetzt wird.

Derzeit gilt der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. April 1954, Zl. 32.600-9/1954, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 69 aus 1954. Darnach beträgt derzeit der Grundbetrag bei Bergbauernbetrieben für den Hauptanwendungsfall (für Betriebe mit einem Einheitswert unter 40.000 S) 33,75 v.H. des am 1. Jänner 1953 massgebenden Einheitswertes, d. i. um 11,25 v.H. weniger als bei anderen Land- und Forstwirten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1955

Als Bergbauer gilt nach diesem Erlass, "wer in einem der in den Kundmachungen der Bundesregierung vom 5. Oktober 1937, BGBl. Nr. 334, und vom 12. November 1937, BGBl. Nr. 371, ortsbestimmten Gebiete eine nicht zu den grösseren land- und forstwirtschaftlichen Gütern gehörende Besitzung vorwiegend bergigen Charakters hat, vornehmlich Viehwirtschaft, Futterbau und Waldwirtschaft betreibt und den Betrieb mit seinen Familienmitgliedern (wenn auch unter Verwendung von Hilfspersonal) hauptberuflich ausübt. In Zweifelsfällen hat das Finanzamt das Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer herzustellen. Zu dem Bergbauerngebiet kommen noch jene Gemeinden, Teilgemeinden und Gehöfte, die im Zusammenhang mit den Veranlagungen 1947 - 1950 im Bereich der einzelnen Finanzlandesdirektionen als Bergbauerngebiete anerkannt wurden."

In Durchführung dieser Bestimmungen, die dem wesentlichen Inhalte schon nach auch/in den vorhergehenden Pauschalierungserlässen enthalten waren, hat die Landwirtschaftskammer in Kärnten im Jahre 1949 der Finanzlandesdirektion eine Liste jener Betriebe übergeben, die nach Auffassung der Landwirtschaftskammer im Sinne des genannten Erlasses als Bergbauernbetriebe zu gelten hätten. Im Zuge einer von der Finanzlandesdirektion angeordneten Überprüfung wurde eine Anzahl von Betrieben aus der Liste ausgeschieden. Diese Ausscheidung führte im Bezirke St. Veit a. d. Glan zu Beschwerden, während in allen übrigen Bezirken die Streichungen anerkannt wurden.

Die Streichungen im Bezirke St. Veit a. d. Glan wurden bedauerlicherweise ohne vorheriges Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer vorgenommen. Die Landwirtschaftskammer hat jedoch, als sie von den Umstufungen erfuhr, die Bezirksbauernkammer St. Veit a. d. Glan angewiesen, die betreffenden Betriebe aufzufordern, ihre Beschwerden schriftlich der Bauernkammer zu übermitteln. Dieser Aufforderung sind nur wenige Bauern nachgekommen. Da aber die Kritiken nicht verstummt, berief die Landwirtschaftskammer für den 13. Dezember 1954 eine Bezirksausschusssitzung bei der Bezirksbauernkammer St. Veit a. d. Glan ein. Bei dieser Gelegenheit wurden die vorgebrachten Beschwerden überprüft und, soweit sie berechtigt erschienen, zum Gegenstand des Einschreitens bei der Finanzlandesdirektion gemacht. Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer Kärnten habe die Finanzlandesdirektion dem Antrage, zu Unrecht gestrichene Betriebe wieder in die Liste der begünstigten Bergbauernbetriebe aufzunehmen (es waren 17 Betriebe) zum überwiegenden Teil Rechnung getragen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1955

Auf Grund dieses im Wege über die Landwirtschaftskammer in Kärnten festgestellten Sachverhaltes sowie der eingangs dargestellten Regelung können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Die ersten drei Fragen müssen verneint werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit der Durchführung des Pauschalierungserlasses nicht unmittelbar befasst. Nach dem Erlass ist die Anerkennung von Betrieben als begünstigte Betriebe Angelegenheit der zuständigen Finanzverwaltungsbehörden, die im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer vorzugehen haben. Wie dargestellt, hat sich die zuständige Berufsvertretung in Übereinstimmung mit der bestehenden Regelung aus eigenem sofort eingeschaltet und die Beschwerden aufgegriffen.

In der Anfrage werden auch Richtlinien erwähnt, die von der Finanzlandesdirektion erlassen worden sein sollen. Soweit festgestellt werden konnte, besteht ein für die Öffentlichkeit bestimmter Erlass, beinhaltend solche Richtlinien, nicht, es könnte sich demnach höchstens um eine interne Weisung der Finanzlandesdirektion handeln. Erhebungen unmittelbar bei den Finanzbehörden in der Richtung durchzuführen, ob und welche internen Richtlinien bei den Finanzbehörden bestehen und ob solche bei der Behandlung der vorliegenden Fälle von diesen Behörden angewendet wurden, fällt nicht in meine Zuständigkeit, sondern in die des Herrn Bundesministers für Finanzen.

Selbstverständlich habe ich das grösste Interesse, dass die für die Bergbauern geltenden besonderen Vorschriften, in denen der schwierigen Wirtschaftslage der Bergbauern Rechnung getragen werden soll, im vollen Umfange und auf alle Bergbauern angewendet werden. Ebenso muss es auch mein Bestreben sein, dass, wie im Erlass vorgesehen ist, bei der Einstufung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsvertretung vorgegangen werde. Ich bin aber hinsichtlich der Anfragen 4 - 6 an den Herrn Bundesminister für Finanzen mit der Bitte herangetreten, 1. die getroffenen Massnahmen, die den Gegenstand der Anfrage bilden, überprüfen zu wollen, 2. soweit diese mit den Vorschriften des Pauschalierungserlasses nicht in Einklang standen, rückgängig zu machen und 3. insbesondere dahingehend Einfluss zu nehmen, dass bei den Umstufungen die zuständigen Bezirksbauernkammern zu der im Pauschalierungserlass vorgesehenen Mitwirkung herangezogen werden.